

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2013

Oldenburg, den 6. Dezember 2013

Nr. 25

Stadt Oldenburg

Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 68 (Eichenstraße) für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes W-801 (Eichenstraße)
Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 69 (Zentraler Versorgungsbereich Donnerschweer Straße/ehemaliger VfB-Platz) für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes M-798 (Zentraler Versorgungsbereich Donnerschweer Straße/ehemaliger VfB-Platz)57

Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 25. 11. 2013; Stadt Oldenburg (Oldb).....58
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2014 vom 25. 11. 2013; Stadt Oldenburg (Oldb).....58

Stadt Oldenburg (Oldb)

Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 68 (Eichenstraße) für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes W-801 (Eichenstraße)
Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 69 (Zentraler Versorgungsbereich Donnerschweer Straße/ehemaliger VfB-Platz) für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes M-798 (Zentraler Versorgungsbereich Donnerschweer Straße/ehemaliger VfB-Platz)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat am 08. 02. 2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes W-801 gefasst. Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 22. 11. 2010 für den Bereich Eichenstraße/Bloherfelder Straße die Veränderungssperre Nr. 68 als Satzung beschlossen. Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 25. 11. 2013 als Satzung für die seit dem 10. 12. 2010 rechtsverbindliche Veränderungssperre Nr. 68 beschlossen, die Geltungsdauer vom 10. 12. 2013 an um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 68 umfasst die Eichenstraße Nr. 26 bis 100, Nr. 17 bis 55 und Nr. 65 bis 103, sowie die Bloherfelder Straße Nr. 67 bis 97.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat am 21. 12. 2009 den Beschluss zur Aufstel-

lung des Bebauungsplanes M-798 gefasst. Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 22. 11. 2010 für den Bereich Donnerschweer Straße/Wehdestraße die Veränderungssperre Nr. 69 als Satzung beschlossen. Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 25. 11. 2013 als Satzung für die seit dem 10. 12. 2010 rechtsverbindliche Veränderungssperre Nr. 69 beschlossen, die Geltungsdauer vom 10. 12. 2013 an um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 69 umfasst die Donnerschweer Straße Nr. 190 bis 208, Nr. 187 bis 215 sowie die Wehdestraße Nr. 16 bis 22.

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Verlängerung der Veränderungssperren Nr. 68 und Nr. 69 gemäß § 10 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BauGB rechtsverbindlich. Sie können im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Zimmer 225, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 25. 11. 2013**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (NdsSOG) in der Fassung vom 19. 01. 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 06. 2013 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis (Bestandteil der Straßenreinigungsverordnung vom 16. 10. 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. 11. 2012, gemäß deren § 1 Absatz 1) wird wie folgt ergänzt bzw. gemäß Ziffer 7 bis 10 geändert:

1. Hilberskamp
Einstufung in die Reinigungs-klasse A 4
2. Hullmanskamp
Einstufung in die Reinigungs-klasse A 4
3. Am Bahndamm Nebenweg
Einstufung in die Reinigungs-klasse A 4
4. August-Wilhelm-Kühnholz-Straße – Verlängerung –
Einstufung in die Reinigungs-klasse 3
5. Leo-Trepp-Straße von Marienstraße bis Wendekreis
und von Katharinenstraße bis Wendekreis
Reinigungs-klasse 4,
Leo-Trepp-Straße von HausNr. 3 bis HausNr. 17
Reinigungs-klasse A 4
6. Statt:
Schlehenweg/Reinigungs-klasse 4
Gilt:
Schlehenweg bis einschließlich Wendekreis/Reini-
gungs-klasse 4,
Schlehenweg, südlicher Abschnitt ab dem Wende-
kreis/Reinigungs-klasse A 4
7. Statt:
Scharnhorststraße von Bloherfelder Straße bis
Blücherstraße/Reinigungs-klasse A 4
Gilt:
Scharnhorststraße von Bloherfelder Straße bis
Blücherstraße/Reinigungs-klasse 4
8. Statt:
Tweelbäker Tredde von Am Schmeel bis Brahm-
weg/Reinigungs-klasse 4
Gilt:
Tweelbäker Tredde von Am Schmeel bis Schaum-
krautweg/Reinigungs-klasse 4

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2014 in Kraft.

Oldenburg, 25. 11. 2013

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Höhe der Gebühren
für die Benutzung der Straßenreinigung
und Abfallentsorgung für das
Haushaltsjahr 2014 vom 25. 11. 2013**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 10 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 12 (Nds. GVBl. S. 589), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 01. 07 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 07. 12 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 25. 11. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 16. 10. 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 11. 2010, werden die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je laufenden Meter Straßen- grundstücksfront jährlich

- a) in der Reinigungs-klasse 1 mit
zwölfmaliger wöchentlicher Reinigung
(einschließlich der zusätzlichen
Bedarfsreinigung in der Innenstadt) 45,32 €,
- b) in der Reinigungs-klasse 2 mit
zweimaliger wöchentlicher Reinigung
(einschließlich der zusätzlichen
Bedarfsreinigung der Durchgangs-
straßen) 4,12 €,
- c) in der Reinigungs-klasse 3 mit
einmaliger wöchentlicher Reinigung 4,12 €,
- d) in der Reinigungs-klasse 4 mit
14-täglicher Reinigung 2,06 €.

§ 2

Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16. 12. 1997, zu- letzt geändert durch Satzung vom 22. 11. 2010, werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallent- sorgung wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Grundgebühr für jedes angeschlos- sene Grundstück beträgt jährlich 50,00 €.
- (2) Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Restabfall betragen jährlich für einen Abfallbehäl- ter mit einem Füllraum von
 1. 20 Liter 29,80 €,
 2. 35 Liter 52,15 €,

3.	50 Liter	74,50 €
4.	60 Liter	89,40 €
5.	80 Liter	119,20 €
6.	120 Liter	178,80 €
7.	240 Liter	357,60 €
8.	400 Liter	564,00 €
9.	500 Liter	705,00 €
10.	770 Liter	1.085,70 €
11. 1	100 Liter	1.551,00 €

Bei wöchentlicher Entleerung der in den Ziffern 8 und 11 genannten Behälter verdoppeln sich die betreffenden Gebühren.

(3) Die pauschale Jahresgebühr für die ersten 60 Liter Bioabfall je angeschlossenes Grundstück beträgt 15,00 €. Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Bioabfall betragen danach jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von

1.	60 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	15,00 €
2.	80 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	44,80 €
3.	120 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	104,40 €
4.	240 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	283,20 €

Für weitere Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr bei einem Füllraum von

5.	60 Liter ohne Pauschalgebühr	89,40 €
6.	80 Liter ohne Pauschalgebühr	119,20 €
7.	120 Liter ohne Pauschalgebühr	178,80 €
8.	240 Liter ohne Pauschalgebühr	357,60 €

(4) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

1.	35 Liter	2,35 €
2.	50 Liter	3,20 €
3.	60 Liter	3,75 €
4.	80 Liter	4,90 €
5.	120 Liter	7,20 €
6.	240 Liter	14,05 €

(5) Die Gebühr bei zusätzlicher Entsorgung von Restabfall mittels eines Abfallnormsackes mit 50 Liter Füllraum beträgt 3,35 €.

(6) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Bioabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

1.	60 Liter	3,75 €
2.	80 Liter	4,90 €
3.	120 Liter	7,20 €
4.	240 Liter	14,05 €

(7) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll beträgt je Abfuhr 25,00 €.

(8) Die Gebühr für das Abholen von kompostierbaren Gartenabfällen beträgt je Abfuhr 20,00 €.

(9) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage, Barkenweg 3, und zum Kompostwerk beträgt die Gebühr gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung 142,25 €/t. Die Mindestgebühr beträgt 28,00 €. Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 Abfallgebührensatzung beträgt die Gebühr bei einer Anlieferung von

1. Sperrmüll	27,00 €/m³
2. Kompostierbaren Gartenabfällen	27,00 €/m³

Bei Anlieferung von Altreifen beträgt die Gebühr pro Stück:

1. Pkw- und Motorradreifen	2,50 €
2. Lkw-Reifen	5,00 €
3. EM-Reifen	50,00 €

(10) Die Gebühr für Kleinanlieferungen beträgt bei Anlieferung von

1. <u>Sperrmüll</u> (einschließlich Holzabfälle)	
a) bis 1,0 m³	8,00 €
b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³	16,00 €
2. <u>Kompostierbaren Gartenabfällen</u>	
a) bis 0,5 m³	3,00 €
b) über 0,5 m³ bis 1,0 m³	6,00 €
c) über 1,0 m³ bis 2,0 m³	12,00 €
3. <u>Verpackungsabfällen</u> (Transport- und Umverpackungen)	
a) bis 1,0 m³	10,00 €
b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³	20,00 €
4. <u>Baurestmassen</u>	
a) bis 1,0 m³	30,00 €
b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³	60,00 €
5. <u>Erdaushub</u>	
a) bis 1,0 m³	10,00 €
b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³	20,00 €

(11) Die Gebühren für die Abfuhr von Abfällen über Container setzen sich aus der gemäß Abs. 9 berechneten Entsorgungsgebühr und der Logistikgebühr zusammen. Diese beträgt:

1. für die Lieferung, die Aufstellung bis zu 72 Stunden und die Abholung des Containers	73,50 €
2. für eine längere Standzeit des Containers je angefangene weitere 24 Stunden	10,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2014 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 25. 11. 2012

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

